

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7300 –
Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020)

Investieren. Entlasten. Zukunft schaffen. Der Ausbau von Unterstützungsangeboten muss gefördert werden

Der Landtag stellt fest:

Aufgrund des demografischen Wandels wird mit der Zahl älterer Menschen auch die Zahl von Menschen mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf anwachsen. Bedeutung dafür haben vor allem auch veränderte Familienstrukturen. Hier sind unterstützende Angebote ein wertvoller Baustein und gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Der Bundesgesetzgeber hat darauf reagiert. Durch die Pflegestärkungsgesetze wurden Angebote zur Unterstützung im Alltag neu geregelt und aufgewertet. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig zu bewältigen. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind danach Begleitungs- und Betreuungsangebote im häuslichen Bereich, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag z. B. bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen im Haushalt, insbesondere bei Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen. Sie benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Landesrecht. Die Landesregierungen sind ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag in dem jeweiligem Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege generell haben nach § 45 b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbeitrag in Höhe von 125,00 Euro monatlich. Der Betrag dient auch der Erstattung von Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entstehen. Die Regelungen gelten in dieser Form seit 1. Januar 2017.

Die Landesregierung hat die korrespondierende Verordnung am 20. Juli 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 erlassen. Mit ihr wurden große Erwartungen geweckt.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf sprach die Landesregierung davon, dass eine Vielzahl von Anerkennungsverfahren durchzuführen sein würde. Das Spektrum der anererkennungsfähigen Angebote sollte deutlich erweitert werden.

Aus der Antwort auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion betr. Betreuungs- und Entlastungsleistungen (Drs. 17/6324/6716) ergibt sich demgegenüber, dass die Anzahl der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag in Rheinland-Pfalz bei weitem noch nicht ausreichend ist und sich die Situation regional sehr uneinheitlich, zum Teil mit erheblichen Versorgungsdefiziten darstellt.

Die Rechte und Ansprüche der Pflegebedürftigen dürfen nicht ins Leere gehen, weil vor Ort die Angebote fehlen. Die Landesregierung muss aktiv werden und den Aufbau der Unterstützungsangebote verstärken.

In der Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion spricht die Landesregierung zwar davon, dass mit der Umsetzung der Landesverordnung der Auf- und Ausbau weiterer ergänzender und unterstützender Angebote befördert werden soll. Ihrer Verantwortung dafür wird sie aber nicht gerecht. So liegt der Landesregierung keine belastbare Gesamtübersicht zur Bedarfslage in Rheinland-Pfalz vor. Nach Auffassung der Landesregierung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwartet werden, dass flächendeckend eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote vorhanden ist. Die Struktur befinde sich derzeit insbesondere bei dem Schwerpunkt auf hauswirtschaftlicher Unterstützung weiter im Aufbau. Eine Aussage, ob insbesondere die Landesverordnung die mit ihr verbundenen Erwartungen erfüllt habe, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Das ist zu wenig für ein Ministerium mit dem Begriff „Demografie“ im Namen und dem hierzu vertretenen Anspruch. § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur bestimmt, dass eine Pflegestrukturplanung auch hinsichtlich der komplementären Hilfen im Umfeld der Pflege erfolgt. Das Land hat die Kommunen hierbei zu unterstützen.

Ziel muss es sein, flächendeckend eine ausreichende Zahl an Unterstützungsangeboten bereit zu halten. Die Landesregierung fördert die „Servicestelle Angebote zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamts in der Pflege“ bei der LZG. Aufgaben der Servicestelle sind insbesondere der Ausbau der bestehenden Angebotsstruktur durch Gewinnung neuer Träger sowie Initiativen des Ehrenamts, die Beratung von Kommunen und Trägern zu fachlichen und konzeptionellen Fragestellungen und Veranstaltungen zu ausgewählten Themen im Zusammenhang mit Angeboten der Unterstützung im Alltag. Mit der Förderung ist es für die Regierung nicht getan. Sie muss die Aufgaben auch vorantreiben und für Erleichterungen bei der Anerkennung von Einzelpersonen und funktionierende Strukturen von „Nachbarschaftshilfen“ sorgen.

Es muss geklärt werden, welches die Ursachen für die uneinheitlichen Angebotsstrukturen in den Gebietskörperschaften sind. Um die Wirkung der Landesverordnung in der Praxis zu ermitteln, beabsichtigt die Landesregierung, die Regelungen zu evaluieren. Eine Überprüfung werde beispielsweise auch im Hinblick auf die Erweiterung des Anbieterkreises und der Anerkennungs Voraussetzungen erfolgen. Diese Evaluation hätte bereits längst beginnen müssen, auch bezüglich der Arbeit der Servicestelle, deren Resonanz und ihrer Defizite und Probleme. Die dürren Aussagen in der Antwort belegen, dass hier anscheinend noch nicht einmal ein Konzept vorliegt. So nachlässig darf die Landesregierung mit einem so wichtigen Thema nicht umgehen. So gehen den Pflegebedürftigen in Rheinland-Pfalz ihnen zustehende berechnete Leistungen verloren.

Der Landtag spricht sich dafür aus:

1. dass eine Analyse von Bedarfslage und Bedarfsdeckung für die Unterstützungsangebote nach SGB XI bezogen auf das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt;
2. dass eine Evaluation der Landesverordnung hinsichtlich der Zulassungsbestimmungen, der Anforderungen an die Angebote und deren Förderung, insbesonde-

re für den privaten Bereich und den Bereich des Ehrenamts und der Selbsthilfe durchgeführt wird und

3. dass überprüft wird, inwieweit die Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag ausreichende Unterstützung erhält und welche weiteren Aktivitäten zum Ausbau der entsprechenden Angebote, schwerpunktmäßig in den besonders unterversorgten Regionen notwendig sind. Die dürren Aussagen in der Antwort belegen, dass hier mehr reagiert als agiert wird. Das ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Entlastung der Betroffenen und ihrer Familien nicht ausreichend.

Für die Fraktion:
Martin Brandl

